



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 21 / LĚTNIK 21

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 26. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 23.02.2011
- Namensgebung Platz der Deutschen Einheit
- Beschlüsse der 25. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.01.2011
- Beschlüsse der 25. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 19.01.2011
- Namensgebung Erich Kästner Platz
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 1. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

SEITE 1

SEITE 2

SEITE 2 BIS 4

SEITE 5

SEITE 6

SEITE 7

SEITE 7

SEITE 8

SEITE 8

- Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarung Dissenchen
- Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlensausschusses Tagebau Cottbus - Nord
- Einladung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow
- Einladung der Jagdgenossenschaft Branitz

NICHTAMTLICHER TEIL

- 20 Jahre BTU
- Wohnraumberatung für Menschen mit Pflegebedarf

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **26. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 23.02.2011, um 14:00 Uhr, im Tagungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 16.02.2011

Tagesordnung

der **26. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 23.02.2011**

(Beginn 14:00 Uhr, Tagungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Einwohnerfragestunde**
3. **Fragestunde**
4. **Berichte und Informationen**
 - 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski
5. **Beschlussvorlagen**
 - 5.1 OB-016/10 1. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz (Wiedervorlage aus HA 23.06.2010)
 - 5.2 IV-004/11 Bebauungsplan W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebknecht-Straße“ Auslegungsbeschluss

- 5.3 IV-005/11 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II (Nr. N/34/62) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 5.4 IV-006/11 Bebauungsplan M/5/58-1 „Nördliche Mühleninsel“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 5.5 IV-007/11 Bebauungsplan Bautzener Straße (eh. JVA)
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

6. **Anträge**
Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-008/11 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters
 - Stand der Haushaltsaufstellung 2011
 - SWC-GmbH

4. **Personalangelegenheiten**
Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 16.02.2011

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung im Bereich des Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus im Ortsteil Schmellwitz der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Platz der Deutschen Einheit/Naměsto nimskeje jadnoty

Abgrenzung: Im Norden durch das Grundstück Sielower Straße 13 und 14 (Lehrgebäude 9), im Osten durch die Sielower Straße, im Süden durch die Nordstraße und im Westen durch die Karl-Marx-Straße.

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 09.02.2011

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 25. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.01.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 25. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.01.2011

Öffentlicher Teil**Vorlagen-/****Antrags-Nr. Sachverhalt****Beschluss-Nr.**

OB-002/11	7. Aktualisierung der Beschlussfassung zur Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die V. Wahlperiode. (Grundsatzbeschluss konst. Tagung vom 22.10.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-002-25/11
II-001/11	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 1. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-001-25/11
IV-089/10	Namensgebung für den Platz am künftigen Stadthaus sowie Kinder- und Jugendtheater im Ortsteil Mitte <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-089/10-25/11
010/10	Einführung eines Berechtigungsnachweises für die Inanspruchnahme von Leistungen; Anpassung der Entgeltordnungen und Gebührensätzen entspr. der Ermäßigungen für ehemalige Inhaber des Cottbus-Passes Antragsteller: Fraktion SPD/Gr. (Wiedervorlage aus StVV 15.12.2010) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	A-010/10-25/11
002/11	Aufruf des Cottbuser Aufbruchs zum Gedenken an den 66. Jahrestag des Bombenabwurfes auf die Stadt Cottbus am 15.02.1945 und zur Mahnung gegen den nationalsozialistischen Terror Antragsteller: Fraktionen der StVV <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	A-002-25/11

Nichtöffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus, 27.01.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 25. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 19.01.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 25. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 19.01.2011

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil**Vorlagen-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.**

OB-001/11 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-OB-001-01/11
I-001/11 (HA)	Stundung Gewerbesteuer <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-I-001-01/11
IV-001/11 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-001-01/11

Cottbus, 27.01.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht Amtsblatt der Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 25. Tagung am 26.01.2011 mit Beschluss-Nr. IV-089-25/10 folgende Namensgebung für den Platz am künftigen Stadthaus sowie Kinder- und Jugendtheater im Ortsteil Mitte beschlossen.

Erich Kästner Platz – Namēsto Ericha Kästnera

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 04.02.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 1. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (2) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen

- Lagepläne A bis C zu § 1 der Verordnung
- Lageplan D zu § 2 der Verordnung

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Stadt Cott-

bus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

- (1) Im Stadtzentrum Cottbus können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:
 - am 17.04.2011 aus Anlass des Ostermarktes,
 - am 29.05.2011 aus Anlass des Mittelalterspektakels.
- (2) Im Stadtteil Spremberger Vorstadt einschließlich der Fürst-Pückler-Passage können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 13:00 und 20:00 Uhr geöffnet werden:
 - am 20.03.2011 aus Anlass des Moddefrühlings und der Irischen Woche in der Fürst-Pückler-Passage
- (3) Im Stadtteil Willmersdorf können die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet werden:
 - am 27.03.2011 aus Anlass des Frühlingsfestes.
- (4) Anlässlich der auf dem Gelände des Cottbus-Centers stattfindenden Veranstaltungen können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:
 - am 17.04.2011 aus Anlass des Frühlingsfestes.
- (5) Im Gewerbegebiet „Südeck“ können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:
 - am 27.02.2011 aus Anlass des Frühlingsfestes bei Möbel-Boss.
- (6) Im Lausitz Park Groß Gaglow und im Gewerbegebiet Am Seegraben Groß Gaglow können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:
 - am 10.04.2011 aus Anlass „Ostern im Lausitz-Park“.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (2) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus

- (1) Altstadt, in den Grenzen Altmarkt - Gerichtsplatz
- Brandenburger Platz - Stadtpromenade,
- (2) Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark

können in den Verkaufsstellen im 1. Halbjahr 2011 an höchstens 20 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz.

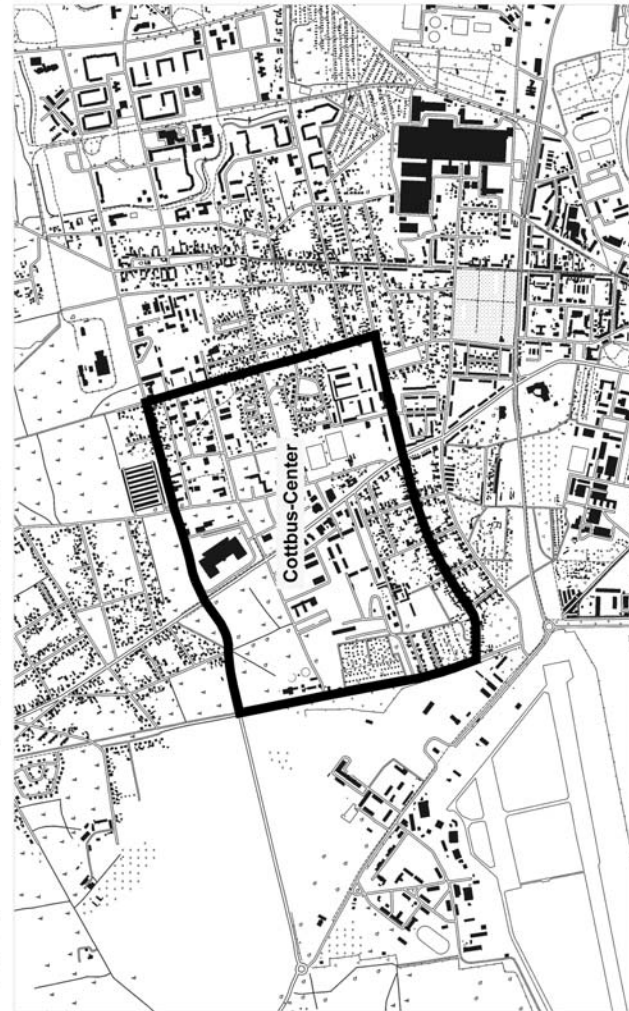
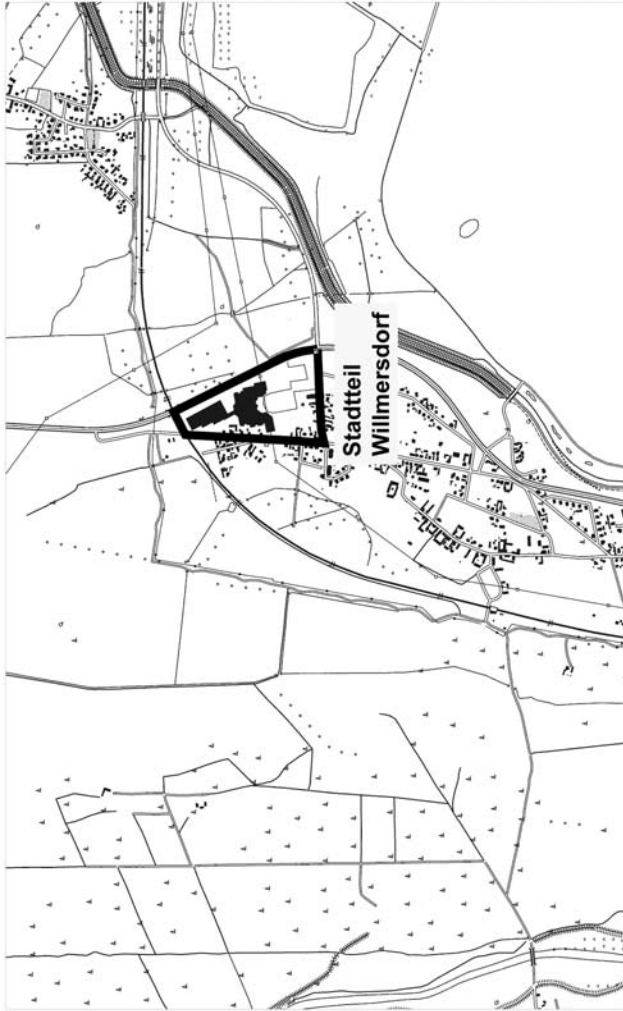
§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 30.06.2011.

Cottbus, 01.02.2011

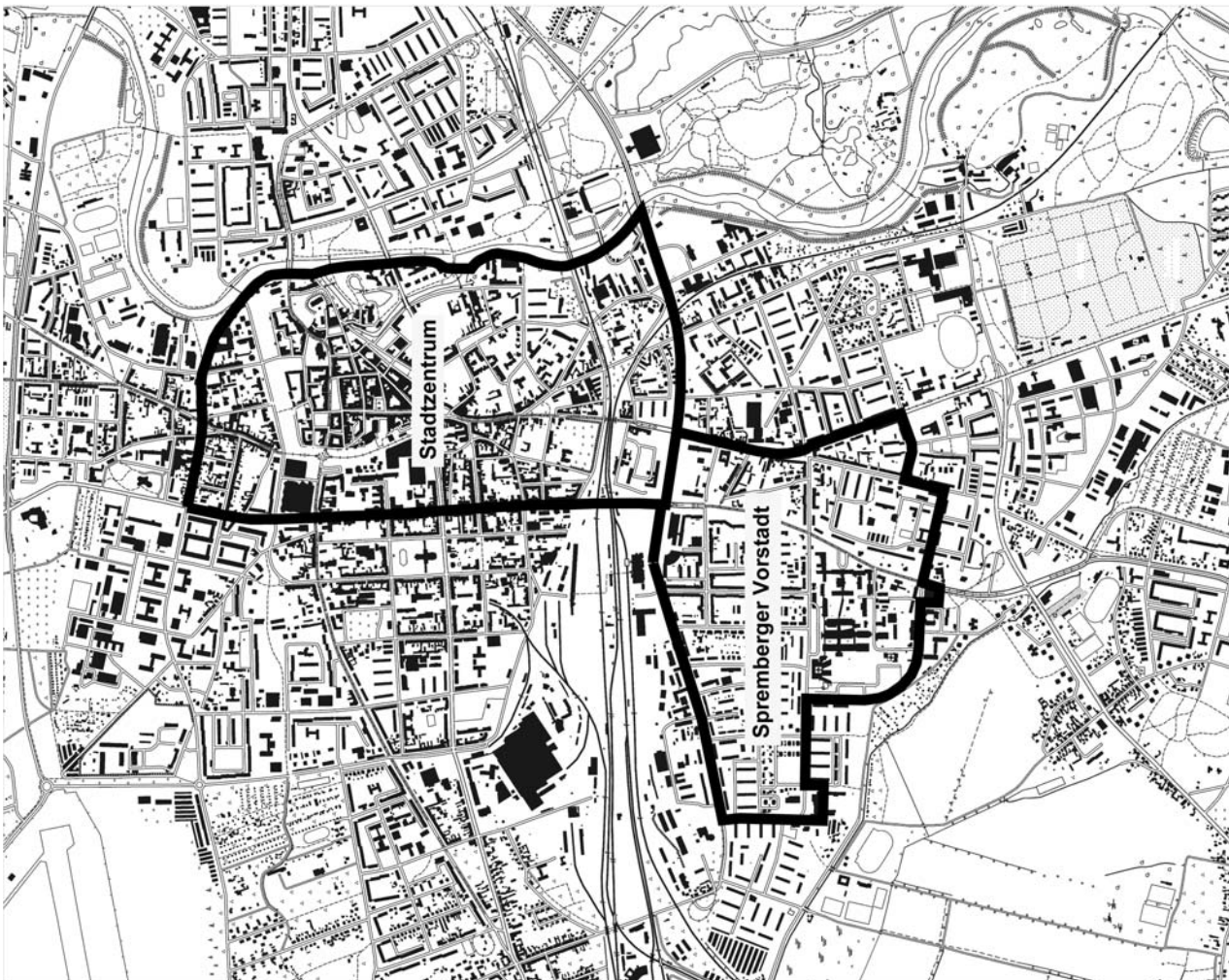
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL



Lageplan B zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

- (3) **Stadtteil Willmersdorf**
(Möbel Höfner - Mauster Str.)
- (4) **Cottbus-Center**
(Am Zollhaus - Guhrower Str. - Querstr. - Nordparkstr. - Am Nordrand - Stresower Weg - Fehrower Weg)

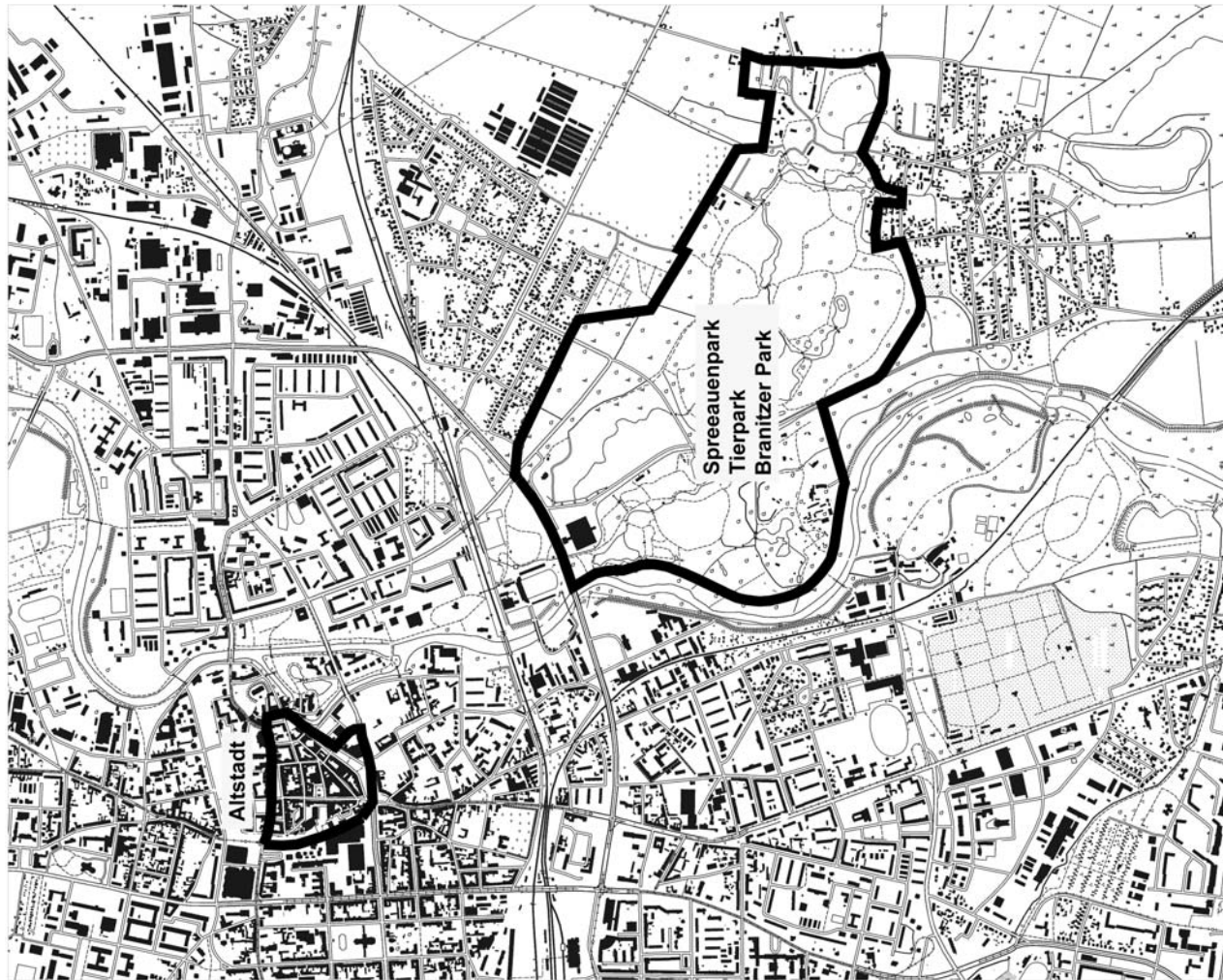


Lageplan A zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

- (1) **Stadtzentrum**
(Hubertstr. - Zimmerstr. - westliches Spreewer - Stadtring - Bahnhofstr. - Karl-Marx-Str.)
- (2) **Spremberger Vorstadt**
(Str. der Jugend - Leuthener Str. - Drebkauer Str. - Hufeislandstr. - Weizower Str. - Leipziger Str. - Vetschauer Str. - Stadtring)

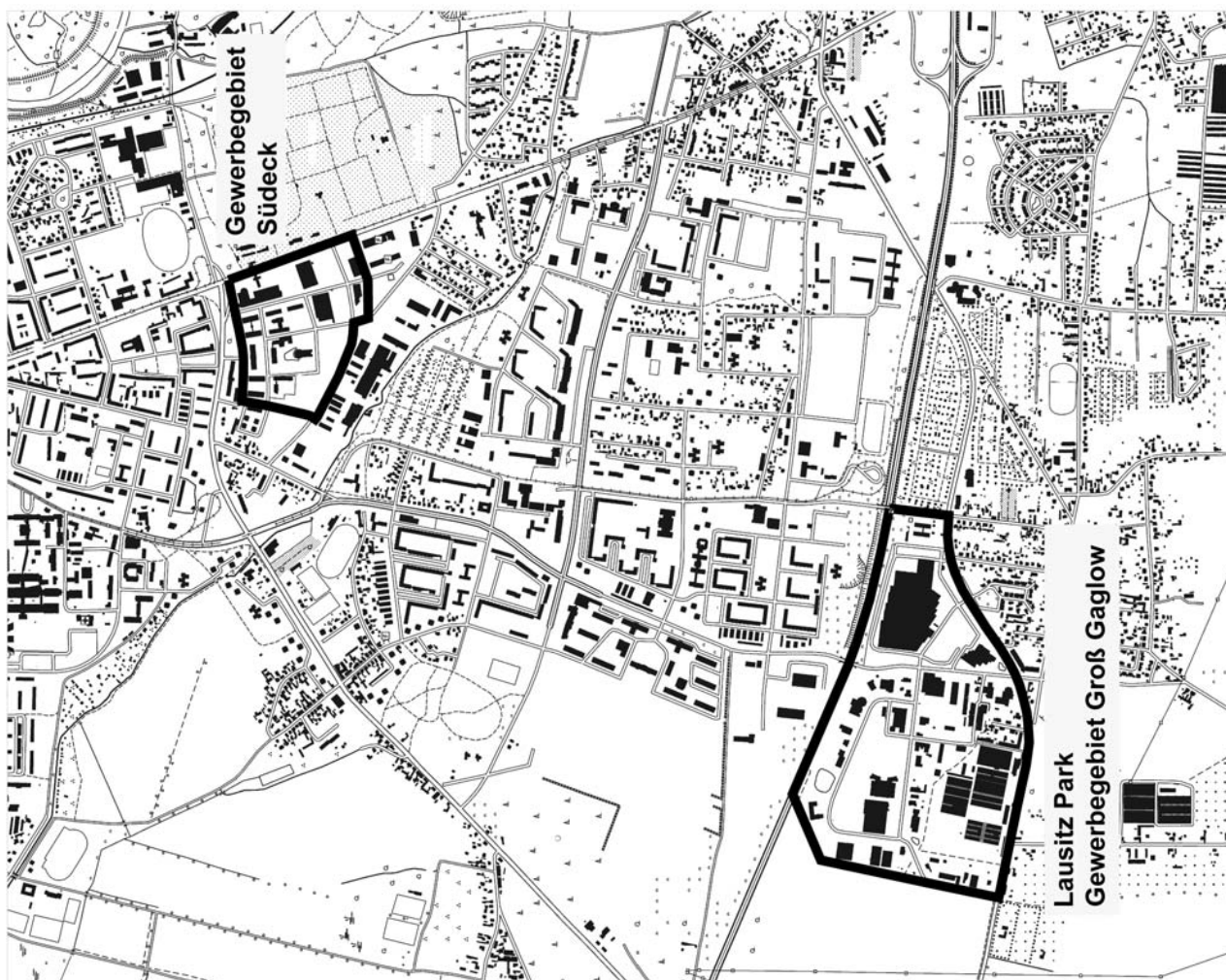


AMTLICHER TEIL



Lageplan D zu § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus
über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

- 1 Altsstadt
(Altmarkt - Gerichtsplatz - Brandenburger Platz - Stadtpromenade)
- 2 Spreauepark - Branitzer Park - Tierpark



Lageplan C zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus
über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

- (5) Gewerbegebiet Südeck
(Mädower Hauptstr. - Hardenbergstr. - Vom-Stein-Str.)
- (6) Lausitz Park und Gewerbegebiet Groß Gaglow
(Zielona-Gora-Str. - Mädower Chaussee - Am Seegraben - Autobahn A15)

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

**Erllass einer
Veränderungssperre für das
Gebiet des Bebauungs-
planes „Schmellwitzer
Straße/Mozartstraße“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28.10.2009 (Beschluss-Nr. IV-139-12/09) eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens, Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in öffentlicher Sitzung am 29.09.2010 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab dem 21.02.2011 im Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, im Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Cottbus, 02.02.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung über die
Veränderungssperre für das
Gebiet Bebauungsplan
„Schmellwitzer Straße/
Mozartstraße“**

Auf Grund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in Ihrer Tagung am 29.09.2010 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:

im Norden: südliche Grenze der Flur 65 Flurstücke 152, 164 (Schmellwitzer Straße 119) 168 (Stadt Cottbus) und tw. 165 (Thälmannstraße 17)

im Osten: Gerhart-Hauptmann Straße 15, Schmellwitzer Straße 112 (Flur 65 Flurstück 150), Johannes Brahms Straße 15

im Süden: Mozartstraße

im Westen: Schmellwitzer Straße

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flur 65, Flurstücke 22/1, 24, 51/40, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 144, 151, 218, 219, 221, 51/8, 147, 143
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 20.07.2010 (Anlage 1) maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,

Vorhaben von denen die Stadt Cottbus nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

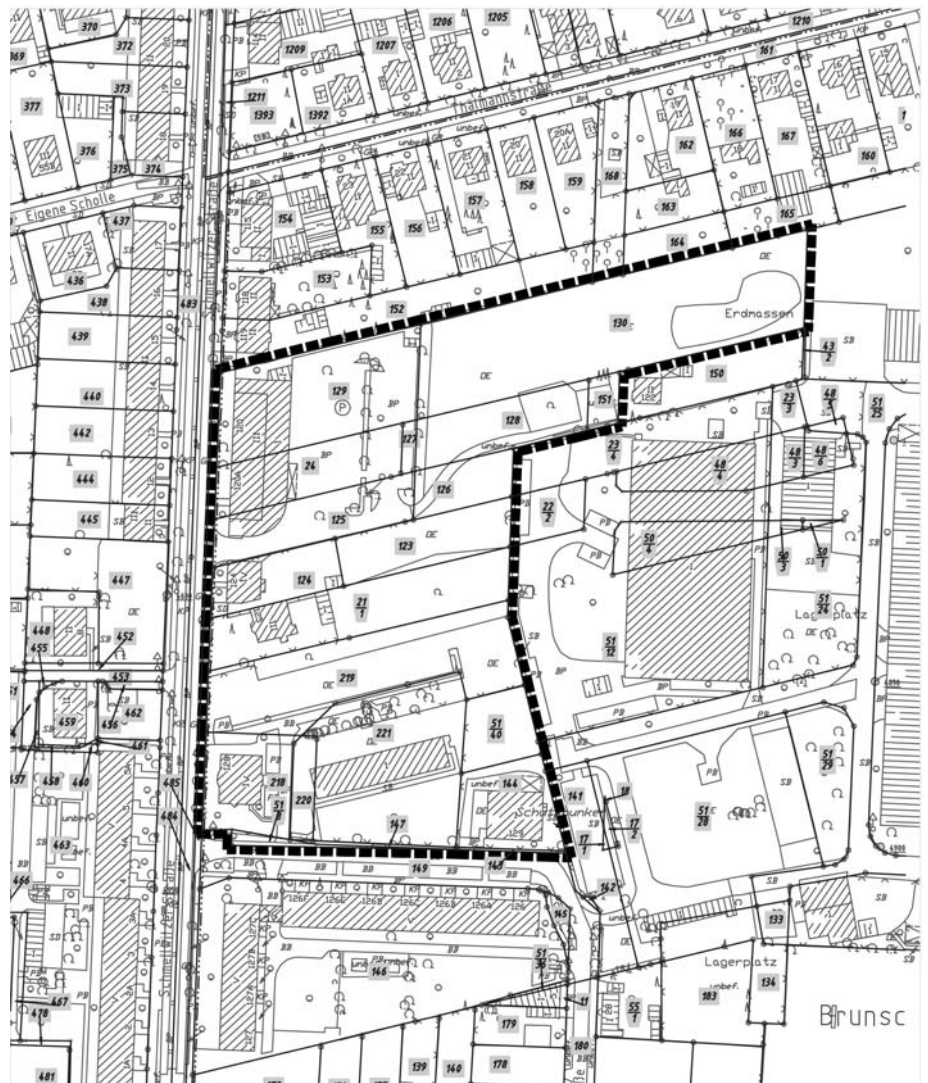
§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Baugesetzbuch (BauGB) maßgebend.

Cottbus, 01.10.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage: Lageplan vom 20.07.2010



LEGENDE:
 Geltungsbereich
 Veränderungssperre

STADTVERWALTUNG COTTBUS
 FACHBEREICH
 STADTENTWICKLUNG

Anlage zur
Satzung über die Veränderungssperre
Bebauungsplan Schmellwitzer Str. / Mozartstr.

Bearbeitungsstand: 20.07.2010
 IV-062/10

FBL: Thiele	Bearbeiter: Krause	Maßstab: 1:1500	Datum: Juli 2010
----------------	-----------------------	--------------------	---------------------

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2009 Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2010 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus

mit einer Bilanzsumme von 3.105.713,43 €
und einem Jahresverlust von 52.511,57 €

wird festgestellt.

2. Der Jahresverlust in Höhe von 52.511,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2010 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Dr. Jens Kämmerling wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 21.02.2011 – 04.03.2011 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter
Tel. 612-2864.

Cottbus, 22.01.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenrichtwerte der Stadt Cottbus

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus wurden zum Stichtag 01.01.2011 Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen ermittelt.

Die aktuellen Bodenrichtwerte liegen gemäß Brandenburgischer Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl. II, Nr. 27/10), § 12 Abs. 2 ab sofort zur Einsichtnahme in der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Fachbereich Geoinformation und Liegen-
schaftskataster in der Stadtverwaltung Cottbus
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus
Zimmer 4.037,
Tel.-Nr. 0355 612-4213 bzw. 0355 612-4212
E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de

zu den Sprechzeiten

Dienstag: 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
vor.

Jeder Interessierte kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses schriftliche (Zeitgebühr) sowie mündliche (kostenfrei) Auskünfte über Bodenrichtwerte verlangen.

Cottbus, 03.02.2011

gez. Ralph Karsunke
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2009 Jugendkulturzentrum Glad-House

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2010 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House

mit einer Bilanzsumme von 964.934,05 €
und einem Jahresverlust von 8.895,48 €

wird festgestellt.

2. Der Jahresverlust in Höhe von 8.895,48 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2010 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Jürgen Dulitz wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 21.02.2011 – 04.03.2011 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter
Tel. 612-2864.

Cottbus, 22.01.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Gewässerschau 2011

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde die **Gewässerschau 2011** am **Montag, den 21.03.2011** durch.

Treffpunkt: 9:00 Uhr, Zimmer 231, Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

Die Gewässerschau wird zur Feststellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus, Bereich westlich der Spree, durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“.

Cottbus, den 31.01.2011

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde

gez. Thomas Bergner
Fachbereichsleiter

Wasser- und Bodenverband
„Oberland Calau“

gez. Thierbach
Vorstandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2009 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2010 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

mit einer Bilanzsumme von 735.554,08 €
und einem Jahresgewinn von 3.174,98 €

wird festgestellt.

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 3.174,98 € wird zur Verringerung des Verlustvortrages verwendet.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2010 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Der Werkleiterin Doris Münch wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 21.02.2011 – 04.03.2011 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter
Tel. 612-2864.

Cottbus, 22.01.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Gewässerschau 2011

Der Wasser- und Bodenverband Neiß/Malxe-Tranitz führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde die **Gewässerschau 2011** am **Donnerstag, den 31.03.2011** durch.

Treffpunkt: 9:00 Uhr, Wasser- und Bodenverband Neiß/Malxe-Tranitz, Am Großen Spreewehr 8, 03044 Cottbus

(Eingang Nordring westlich Spreebrücke)
Die Gewässerschau wird zur Feststellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus, Bereich östlich der Spree, durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) und der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes Neiß/Malxe-Tranitz.

Cottbus, den 31.01.2011

Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich
Umwelt und Natur Untere Wasserbehörde

gez. Thomas Bergner
Fachbereichsleiter

Wasser- und Bodenverband Neiß/Malxe-Tranitz

gez. Schorback
Vorstandsvorsteher

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung, erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Gallinchen

„Brandenburger Ring“/„Bramborske kolo“

(betrifft Gemarkung Gallinchen, Flur 1, teilweise die Flurstücke 449/1, 476/141, 690, 841 und 1561)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 17.01.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung, erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Gallinchen

„Am Eichengrund“/„Pśi dubicy“

(betrifft Gemarkung Gallinchen, Flur 1, teilweise die Flurstücke 476/29; 781; 841 sowie das Flurstück 1562)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr eingeschränkt als Einbahnstraße zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 30.12.2010

i. V. Lothar Nicht
Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit,
Umwelt und Bürgerservice

Öffentliche Bekanntmachung

Ministerium für Wirtschaft und
Europaangelegenheiten

Aktenzeichen: 09.53 – 1722

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Dissenchen im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma Vattenfall Europe Mining AG, Abt. Grunderwerb/ Liegenschaften E-ZL, Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus, hat mit Datum vom 27. August 2010, eingegangen am 29. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (30/ 6/ 2,4 kV Leitung Zentralstation – Umspannwerk Grötsch) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 86 (GB-Blatt 1009) Flur 16 in der Gemarkung Dissenchen in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1722** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 27. Januar 2011

Im Auftrag Grunenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Ministerium für Wirtschaft und
Europaangelegenheiten

Aktenzeichen: 09.53 – 1723

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Dissenchen im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma Vattenfall Europe Mining AG, Abt. Grunderwerb/ Liegenschaften E-ZL, Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus, hat mit Datum vom 27. August 2010, eingegangen am 29. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (30kV Leitung Umspannwerk Cottbus-Nord – Station B) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 52 (GB-Blatt 1146) Flur 14 und 12 (GB-Blatt 1146) Flur 15 in der Gemarkung Dissenchen in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1723** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866- 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berech-

(Fortsetzung auf Seite 8)

AMTLICHER TEIL

(Fortsetzung von Seite 7)

tigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 27. Januar 2011

Im Auftrag Grunenberg

Einladung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt ihre Mitglieder zur **Jahreshauptversammlung am 25. März 2011, um 19:00 Uhr**, in die **Gaststätte „Am Sportplatz“ in Groß Gaglow**, Gallincher Straße 3, ein. Die Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Groß Gaglow sind mit allen Rechten und Pflichten Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow.

Tagesordnung: 1. Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagdjahr 2010/2011
2. Beschluss zum Finanzplan
3. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
4. Anfragen

Zum anschließenden Schüsseltreiben sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder nebst Ehegatten/Lebenspartner herzlich eingeladen.

Anmeldung erbeten bis zum 18. März 2011 an E. Zick unter Tel. 0355-537117.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Einladung der Jagdgenossenschaft Branitz an alle Jagdgenossen bzw. deren Rechtsnachfolger

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, hiermit lade ich Sie und Ihren Ehegatten im Namen des Vorstandes zu unserer jährlichen Hauptversammlung und zum anschließenden gemütlichen Beisammensein

am: 26. März 2011

Zeit: 18:00 Uhr

Ort: Vereinsheim der Branitzer Bläserbuben

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung vom 06.03.2010
- Bericht zum Stand der Neuverpachtung aufgrund des Auslaufens des bestehenden Pachtvertrages aus dem Jahr 2001
- Bericht des Vorsitzenden über das Jagdjahr 2010/2011
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Beschluss über die Verwendung des Reingewinns
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jagdjahr
- Bericht der Jägerschaft
- Verschiedenes

Klaus-Peter Roick
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlenausschusses Tagebau Cottbus - Nord

Die Arbeitskreissitzungen finden zu folgenden Terminen statt. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung des Arbeitskreises öffentlich.

Beratungsort ist i. d. R. das Technische Rathaus der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 1001. Veranstaltungsbeginn ist jeweils 16:00 Uhr.

Termine/Beratungsschwerpunkte Arbeitskreis Cottbus-Nord

106. Sitzung 10.03.2011

- Bestätigung des Arbeitsplanes 2011
- Bericht zu den geplanten Abflachungsmaßnahmen im Bereich Merzdorf (VE-M)
- Sachstand Bergschäden (VE-M, LMBV)
- Bericht Immissionsschutz (VE-M)
- Erste Informationen zum Regionalen Entwicklungskonzept Cottbus – Guben – Forst (GL 6)

107. Sitzung 23.06.2011

- Information zur 76. Sitzung des Braunkohlenausschusses (GL 6)
- Information zur aktuellen Situation Grundwasserabsenkung (VE-M)
- Biomonitoring Feuchtgebiete im Umfeld des Tagebaus (VE-M)
- Realisierungsstand Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen 2010 und Ausblick (LMBV, VE-M)
- Wasserrechtliches Verfahren zur Herstellung des Cottbuser Sees (VE-M, LBGR)
- Abschlussbetriebsplan Tagebau Cottbus-Nord (VE-M, LBGR)

108. Sitzung 01.09.2011

- Fachexkursion gemeinsam mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

Schwerpunkt Tagebau Cottbus-Nord (Süd- und Westraum)

109. Sitzung 01.12.2011

- Gemeinsame Sitzung mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

- Informationen zur 77. Sitzung des Braunkohlenausschusses (GL 6),
- Straßenverbindung nach Abschluss der Rekultivierung Mulknitz-Grötsch (GL 6, VE-M, LMBV)
- Sachstandberichte zu den Flurbereinigerungsverfahren Jänschwalde, Cottbus-Nord, Willmersdorf-Maust, Spreebogen (LVLf),
- Stand Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord (GL 6),
- Archäologische Funde in den Tagebauen Cottbus-Nord und Jänschwalde (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum),
- Stand Regionales Entwicklungskonzept Cottbus – Guben – Forst (GL 6)

gez. Kirsch
Arbeitskreisleiter

NICHTAMTLICHER TEIL

20 Jahre BTU Cottbus

Im Jahr 2011 feiert die Brandenburgische Technische Universität Cottbus ihr 20-jähriges Bestehen. Seit 20 Jahren prägt sie damit die wissenschaftliche Forschung und die akademische Ausbildung in der Lausitz mit

- mehr als 6.400 Studierenden aus 90 verschiedenen Nationen,
- mehr als 1.200 Beschäftigten in der Region,
- 65 Patentanmeldungen
- und reichhaltigen Vorlesungsangeboten für Kinder, Schüler, Studierende, Berufstätige sowie Senioren.

Es ist viel passiert seit der Gründung der BTU im Jahr 1991, und auch heute erhellt sie mit ihren jungen Gesichtern und dem internationalen Flair das Stadtbild von Cottbus. Die kleinen Cafés und Bars, die zahlreichen kulturellen und sozialen Einrichtungen sowie die Unternehmen in der Stadt profitieren von ihr ebenso wie die Bürgerinnen und Bürger. Vom 14. bis 18. Juni wird daher der Jahrestag der Universität Cottbus mit einer ganzen Festwoche und einer Vielzahl an Programmen gebührend gefeiert.

Dazu sind Sie, als Bürgerinnen und Bürger, herzlich eingeladen!

Aus diesem Anlass möchte der Förderverein der Cottbuser Universität der BTU eine Festschrift zu ihren vergangenen 20 Jahren und ihrer Zukunft schenken, welche für jeden in begrenzter Auflage kostenfrei erhältlich sein soll. Die zu deckenden Druckkosten der Festschrift belaufen sich derzeit auf ca. 15.000,- EUR. Um die Finanzierung zu sichern, bittet der Förderverein der BTU Sie, sich mit einer Spende an der Finanzierung der historischen Festschrift zu beteiligen. Den Spendern wird im Rahmen dieser Festschrift namentlich gedankt, sofern nicht anders gewünscht (anonym).

Der Förderverein besteht ebenfalls seit 1991 und fördert u.a. Projekte und Initiativen der Studierenden, der Forschung und der Lehre. Jeder, der sich für unsere Arbeit interessiert, ist dazu natürlich herzlich eingeladen. Gerne treten wir mit Ihnen auch persönlich in Kontakt, um Ihnen detailliertere Hintergrundinformationen zu geben. Die Spendenaktion wird am 28. Februar enden. Der Förderverein stellt Ihnen auf Wunsch gern eine Spendenquittung aus.

Weitere Informationen finden Sie unter www.tu-cottbus.de/20Jahre.

Wohnraumberatung für Menschen mit Pflegebedarf

Ab Januar 2011 findet im Pflegestützpunkt Cottbus jeweils am letzten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr die Beratung zur Wohnraumgestaltung und -anpassung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige statt. Damit erweitert der Pflegestützpunkt Cottbus im Rathaus am Neumarkt 5 sein Beratungsangebot rund um die Pflege und die Versorgung von Menschen mit Handicap.

Es ist möglich, Termine im Vorfeld zu vereinbaren.

Kontakt:

Pflegestützpunkt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

Tel.-Nr. 0355 612-2510, 0355 612-2511
0355 612-2512, 0355 612-2513

Fax: 0355 612-2503

E-Mail: pflegestuetzpunkt@cottbus.de